



**Nutzungsreglement**  
**der**  
**Burgergemeinde Oberbipp**

gültig ab 1. Juli 2019

## Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Oberbipp.
- <sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr** **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung** **Art. 3** <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgergemeinde mit.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- <sup>3</sup> Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.00.

## Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung** **Art. 4** <sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Oberbipp besitzt,
  - b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
  - c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- <sup>2</sup> Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.
- Verlust der Nutzung** **Art. 5** <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,
  - b) aus der Gemeinde wegzieht,
  - c) das Bürgerrecht aufgibt,
  - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- <sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
- Härtefälle** **Art. 6** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen weiteren Nutzen ausrichten.

## Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7** <sup>1</sup> Der Burgernutzen ist auf höchstens Fr. 300.00 pro Bürger/Jahr begrenzt. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen.
- <sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen Bezug von Brennholz	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.  <sup>2</sup> Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.  <sup>3</sup> Ist die Ertragslage betreffend der Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
Barbetrag anstelle von Brennholz	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat keinen Anspruch auf eine Barauszahlung.
Pachtland	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Das Pachtland wird gemäss Bestimmungen im sep. Pachtreglement vergeben.
Pflichten	<b>Art. 11</b> Der Burgerrat kann nach seinen Ermessen a) die Nutzungsberechtigten zu Gemeinwerken aufbieten b) bei Nichtbefolgung des Aufgebotes den Burgernutzen streichen c) bei Nichtbefolgung des Waldschlusses den nächsten Burgernutzen streichen.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 12</b> Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	<b>Art. 13</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 20. Januar 2006, aufgehoben.

Die Versammlung vom 19. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
René Obi-Sollberger

Der Burgerschreiber:  
Adrian Spielmann-Bongni

  
.....

  
.....

### **Auflagezeugnis**

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 19. Mai 2019 bis 18. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2019 bekannt.

Oberbipp, 19. Juni 2019

Die Burgerschreiber:  
Adrian Spielmann-Bongni

